



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 9. September 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. August 2020; Pet 2-19-15-2125-
036887
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. September 2021 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/32296), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 2-19-15-2125

Krankheitsbekämpfung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Obduktionen als verbindliche Maßnahme für alle Epidemien im Infektionsschutzgesetz zu verankern, damit die Gefährlichkeit solcher Krankheiten in kürzester Zeit bestimmt werden kann und die angemessenen politischen Entscheidungen getroffen werden können.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, alle Maßnahmen in der Corona-Krise basierten auf Annahmen. Es fehlten noch immer valide Daten und Beweise, um die tatsächliche Gefährlichkeit des Corona-Virus zu bestimmen. Der einzige Weg, belastbare Daten in Bezug auf die tatsächlichen Todesursachen zu ermitteln, sei die Obduktion. Die alles entscheidende gesundheitspolitische Frage sei, ob die mit dem Virus in Verbindung gebrachten Toten an oder mit einer Infektion durch das Virus gestorben seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 6.818 Mitzeichnungen sowie 101 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:



noch Pet 2-19-15-2125

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine mit dem Anliegen des Petenten vergleichbare Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit der Neuregelung des § 25 Absatz 4 IfSG vom 19. Mai 2020 erfolgt ist. Gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 IfSG hat derjenige, in dessen Gewahrsam sich ein Verstorbener befindet, der krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die Untersuchung des Verstorbenen durch das Gesundheitsamt zu dulden. Eine innere Leichenschau, das heißt eine Obduktion, soll dabei angeordnet werden, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Diese Regelung ermöglicht es, eine valide Datengrundlage zur Letalität einer übertragbaren Krankheit zu erhalten und lässt den Gesundheitsämtern im Gegensatz zu einer starren gesetzlichen Verpflichtung zur Obduktion genügend Raum, im Einzelfall den tatsächlichen Bedarf an inneren Leichenschauen einzuschätzen. So kann eine Überlastung von Pathologien verhindert und möglichen Risiken, die mit der Öffnung der Leichname einhergehen können, Rechnung getragen werden. Hält das Gesundheitsamt eine Obduktion für erforderlich, ist die zuständige Behörde wegen der Fassung des § 25 Absatz 4 Satz 2 IfSG als "Soll"-Vorschrift im Regelfall verpflichtet, eine innere Leichenschau anzuordnen.

Der Petitionsausschuss hält die getroffene Regelung für sachgerecht. Er vermag sich der Forderung des Petenten, Obduktionen als verbindliche Maßnahme bei Pandemien im Infektionsschutzgesetz zu verankern, nicht anzuschließen. Denn dies würde - wie oben dargestellt - voraussichtlich zu einer Überlastung der Pathologien in Deutschland führen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen werden konnte.